Senatorin für Finanzen

08.03.2012
Ralf Bormann
361-15087

L 09

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.03.2012

„Beratungstätigkeit der Verbraucherzentralen steuerbegünstigt stellen“

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet der Senat seine Zustimmung auf der Finanzministerkonferenz im September 2010 zu der Regelung, dass ab 2012 entgeltliche Einzelberatungen der Verbraucherzentralen mit dem vollen Umsatzsteuersatz von 19% statt bisher mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % belegt werden sollen?

2. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass durch die Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % es zu einem Anstieg der Beratungskosten führen könnte und sich dadurch der Zugang zu Beratungsleistungen, insbesondere für Verbraucher mit geringem Einkommen, deutlich erschwert werden würde?

3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeiten, dass die Verbraucherzentralen mit ihrer Beratungstätigkeit in den Katalog der privilegierten Zweckbetriebe gemäß § 68 Abgabenordnung aufgenommen werden und dadurch weiterhin für sie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angewendet werden oder die Beratungsleistungen der Verbraucherzentralen in den Katalog der gem. § 4 Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreiten Leistungen aufgenommen werden könnte?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Finanzminister haben auf ihrer Konferenz am 30.09.2010 in Berlin keine Regelung beschlossen, dass ab 2012 entgeltliche Einzelberatungen neu dem Regelumsatzsteuersatz von 19 % unterliegen, da die Besteuerung derartige Leistungen mit dem Regelumsatzsteuersatz bereits vor 2012 dem geltenden Recht entspricht.
Die Finanzminister haben es aus Billigkeitsgründen den Verbraucherzentralen bis zum 31.12.2011 gestattet, entsprechend der bisherigen Praxis die entgeltliche Vertretung von Einzelinteressen als sogenannten „Zweckbetrieb“ zu behandeln. Damit haben die Finanzminister zugunsten der Verbraucherzentralen für die

Vergangenheit auf eine Umsatzbesteuerung in Höhe der Differenz zwischen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7%) und dem Regelsteuersatz (19 %) verzichtet.

Verbraucherzentralen verfolgen bundesweit den Zweck der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, sind daher als gemeinnützig anerkannt (§§ 51 ff Abgabenordnung) und unterliegen damit zunächst einmal nicht der Besteuerung.
Die entgeltliche Vertretung von Einzelinteressen einschließlich der individuellen Rechtsberatung durch gemeinnützige Verbraucherzentralen ist insoweit als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen und unterliegt damit dem Regelumsatzsteuersatz.
Bislang hatten die Verbraucherzentralen ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Zweckbetrieb angesehen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen des hier einschlägigen § 65 Abgabenordnung nicht vorlagen. Die Einordnung als Zweckbetrieb hat – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% zur Konsequenz.

Zu Frage 2:

Wenn die Verbraucherzentralen die Umsatzsteuer voll auf die Verbraucher überwälzen, würden sich die Beratungskosten um rechnerisch 11,2 % erhöhen. Dadurch könnte dann im Einzelfall auch der Zugang zu Beratungsleistungen für Verbraucher mit geringem Einkommen erschwert sein.
Angesichts der niedrigen, nicht kostendeckenden Entgelte für Grundberatungsleistungen der Verbraucherzentralen, wäre eine solche Kostenerhöhung letztendlich aber immer noch maßvoll. Im Übrigen richten Verbraucherzentralen ihr Beratungsangebot nicht gezielt an finanziell bedürftige Personen sondern grundsätzlich an jedermann. Bestimmte Beratungsangebote (z. B. Geldanlage, Baufinanzierung) richten sich sogar von der Natur der Sache her gerade nicht an bedürftige Verbraucher.
Die Verbraucherzentralen können hier gegebenenfalls bei der Preisgestaltung für ihre Dienstleistungen gegensteuern.

Zu Frage 3:

Die Möglichkeit, die Beratungstätigkeit in den Katalog der Zweckbetriebe in § 68 Abgabenordnung aufzunehmen, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken und tangiert Fragen des europäischen Beihilferechts.
Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wäre daher zum einen wenig erfolgversprechend und würde zum anderen für die Verbraucherzentralen auch keine auf Dauer gesicherte Rechtsposition schaffen
Die Verbraucherzentralen stehen mit ihren Leistungen im tatsächlichen und potentiellen Wettbewerb zu nicht begünstigten Anbietern. Damit wäre hier der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung als Ausprägung des aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) folgenden verfassungsrechtlichen Gebots der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Im Übrigen sind hier Fragen des Beihilferechts nach Artikel 107 ff des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) tangiert.
Es ist nicht möglich, dass die Beratungsleistungen der Verbraucherzentralen in den Katalog des § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgenommen werden können